
Datum: 01.06.2016
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 W 68/16
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2016:0601.6W68.16.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 84 O 218/15

Tenor:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird unter teilweiser Abänderung der Streitwertfestsetzung in dem Anerkenntnisurteil des Landgerichts Köln vom 15.3.2016 – 84 O 218/15 – der Streitwert für das Verfahren auf 7.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

1

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.

2

Gemäß den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO ist der Gegenstandswert für das Verfahren nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dieses Interesse wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der maßgeblichen Interessen, bestimmt (BGH, GRUR 1990, 1052, 1053 – Streitwertbemessung). Einer Streitwertangabe in der Anspruchsbegründung – zu einem Zeitpunkt, in dem der Ausgang des Verfahrens noch ungewiss ist – kommt dabei indizielle Bedeutung zu (Senat, OLGR Köln 1993, 242 f.).

3

Im vorliegenden Fall hat der Kläger zwar einen Streitwert von 10.000 € angegeben. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um zwei Verstöße unterschiedlicher Art handelt, denen ein unterschiedlicher Grad an Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der maßgeblichen Interessen zuzumessen ist. So ist bei der Verletzung von Informationspflichten, die das Bestehen gesetzlicher Mängelhaftungsrechte betreffen, auch unter Berücksichtigung des geringen Umsatzes, den die Beklagte mit ihrem Internetauftritt erzielt, ein Streitwert von 5.000 € unter Verbraucher- und damit einhergehend unter

4

Mitbewerberschutzgesichtspunkten angemessen. Anders ist dies jedoch bei dem mit dem Antrag zu 2 geltend gemachten Anspruch zum Hinweis auf die Speicherung des Vertragstextes, der in seiner Intensität und Auswirkung vergleichbar ist mit einem einfachen Impressumsvorstoß, für welchen der Senat in der Regel von einem Streitwert von 2.000 € ausgeht.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 68 Abs. 3 GKG.

5